

28. JANUAR 2020

Kassationsgerichtshof von Belgien

Urteilsspruch

Nr. P.19.0310.N

I

DER BUNDESSTAATSANWALT

Antragsteller im Kassationsverfahren

II und III

DER TÜRKISCHE STAAT, vertreten durch den Außenminister der Republik Türkei, in dessen Namen handelnd der Botschafter der Republik Türkei mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Montoyer 4,

Nebenkläger,

Antragsteller im Kassationsverfahren

mit Rechtsbeistand RA Raf Verstraeten, Rechtsanwalt bei der Kammer von Leuven,

beide Revision eingelegt gegen

1.

Angeklagter

2. **Remzi KARTAL**, geboren in Van (Türkei) am 5. Mai 1948,

Angeklagter,

mit Rechtsbeistand RA Paul Bekaert, Anwalt der Anwaltskammer Flandre Occidentale (Westflandern) sowie RA'in Joke Callewaert, Anwältin der Anwaltskammer Brüssel,

3. **Zubeyir AYDAR**, geboren in Pervaro Surt (Türkei) am 1. Januar 1961,

Angeklagter,

mit Rechtsbeistand RA Paul Bekaert, Anwalt der Anwaltskammer Flandre Occidentale (Westflandern) sowie RA'in Joke Callewaert, Anwältin der Anwaltskammer Brüssel,

4. **Adem UZUN**, geboren in Kirsehir (Türkei) am 7. September 1967,

Angeklagter,

mit Rechtsbeistand RA Paul Bekaert, Anwalt der Anwaltskammer Flandre Occidentale (Westflandern) sowie RA Jan Fermin, Anwalt der Anwaltskammer Brüssel,

5.

Angeklagter

6.

Angeklagter

7.

Angeklagter

8.

Angeklagter

9.

Angeklagter

10.

Angeklagter

11.

Angeklagter

mit Rechtsbeistand RA Paul Bekaert, Anwalt der Anwaltskammer Flandre Occidentale (Westflandern) mit Kanzlei in 8700 Tielt, Hoogstraat 34, wo der Beklagte seinen Wohnsitz wählt,

12.

Angeklagter

13.

Angeklagter

14.

Angeklagter

15.

Angeklagter

16.

Angeklagter

17.

Angeklagter

mit Rechtsbeistand RA Raf Jaspers, Anwalt der Anwaltskammer von Antwerpen

18.

Angeklagter

19.

Angeklagter

20.

Angeklagter

21.

Angeklagter

22.

Angeklagter

23.

Angeklagter

24.

Angeklagter

25.

Angeklagter

26.

Angeklagter

27.

Angeklagter

28.

Angeklagter

29.

Angeklagter

30. ROJ nv, deren Sitz in 9470 Denderleeuw, Fabrikstraat 6 ist

Angeklagte

mit Rechtsbeistand RA Stijn de Meulenaer, Anwalt bei der Anwaltskammer Gand, mit Kanzlei in 9052 Gand (Zwijnaarde), Bollegergen 2A/20, wo der Beklagte seinen Wohnsitz wählt, sowie RA Luc Walleyen, Anwalt bei der Anwaltskammer von Brüssel

31.

Angeklagter

32.

Angeklagter

33.

Angeklagter

34.

Angeklagter

35.

Angeklagter

36.

Angeklagter

37.

Angeklagter

38.

Angeklagter

39.

Angeklagter

40.

Angeklagter,

Beklagte im Kassationsverfahren,

I. VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF

Die eingereichten Revisionen richten sich gegen das Urteil des Berufungsgerichtshof von Brüssel, Anklageerhebungskammer, vom 8. März 2019, angerufen wegen Rückstellung nach Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 2018.

Der Antragsteller II-III zieht seine Revision II zurück.

Der Antragsteller I legt sechs Klagegründe in einem diesem Urteil beigefügten Schriftstück vor.

Der Antragsteller II-III legt sechs Klagegründe in einem diesem Urteil beigefügten Schriftstück vor.

Der Rat Filip Van Volsem erstattet seinen Bericht.

Der Oberstaatsanwalt Alain Winants hat darauf reagiert.

Am 24. Januar 2020 haben die Antragsteller I und II-III jeweils einen Vermerk gemäß Artikel 1107, Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuchs hinterlegt.

II. DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTSHOFS

Würdigung

Zum ersten Klagegrund des Antragstellers II-III

1. Der Klagegrund resultiert aus der Verletzung des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs: aus den faktisch eingeschränkten Feststellungen kann das Urteil – insbesondere hinsichtlich des Kriteriums der Intensität des Konflikts - nur vernünftig ableiten, dass es auf dem Gebiet des Antragstellers II-III einen bewaffneten Konflikt zwischen der PKK und dem Antragsteller II-III gibt und aufgrund dessen den Strafausschließungsgrund des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs übernehmen; die Anwendung dieses Strafausschließungsgrunds hängt insbesondere ab von der Bedingung, dass die Handlungen gemäß der Definition des humanitären Völkerrechts im Laufe eines bewaffneten Konflikts getätigt wurden; das humanitäre Völkerrecht unterscheidet zwischen einem internationalen bewaffneten Konflikt und einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt; die Tatsache, dass hier ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt, wird auf der Grundlage von zwei kumulativen Hauptkriterien beurteilt, und zwar der Intensität des bewaffneten Konflikts und dem Grad der Organisation der Parteien im bewaffneten Konflikt; um diese Hauptkriterien beurteilen zu können, wurden dreizehn faktische Indikatoren (die Schwere der bewaffneten Angriffe, eine Vermehrung der Anzahl der bewaffneten Angriffe, ihre örtliche und zeitliche Ausbreitung, die Vermehrung der Anzahl der Regierungstruppen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats der UNI für die bewaffneten Angriffe, die Anzahl ziviler Flüchtlinge, die Art der verwendeten Waffen, die Anzahl der entsandten Truppen und Einheiten, das Vorhandensein einer Frontlinie und deren Entwicklung, die Besetzung von Gebieten, Städten und Ortschaften, die

Stationierung von Regierungstruppen innerhalb der Konfliktzone, das Abriegeln von Straßenverbindungen und das Vorhandensein eines Waffenstillstands und Waffenstillstandsabkommen oder Versuche, diese zu erzielen) sowie sechs faktische Indikatoren (das Vorhandensein einer Kommandokette und Disziplinarregeln, die Existenz eines Hauptquartiers, die Tatsache dass die Gruppe ein gewisses Gebiet kontrolliert, die Fähigkeit der Gruppe Zugang zu Waffen und anderer Ausrüstung sowie Rekruten und einer militärischen Ausbildung zu haben, die Fähigkeit der Gruppe zur Planung, Koordinierung und Durchführung von militärischen Operationen und die Fähigkeit mit einer einzigen Stimme zu sprechen und Waffenstillstandsabkommen zu verhandeln sowie Friedensabkommen zu schließen) entwickelt; bei der Beurteilung des Hauptkriteriums der Intensität des bewaffneten Konflikts hat das Urteil nur auf der Grundlage von vier der dreizehn faktischen Indikatoren untersucht, und hinsichtlich des Hauptkriteriums des Grads der Organisation der Parteien im bewaffneten Konflikt nur auf der Grundlage von vier der sechs faktischen Indikatoren; das Urteil, dass auf türkischem Hoheitsgebiet ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt zwischen der PKK und dem Antragsteller II-III existiert, verlangt, dass sich daraus auf der Basis der Tatsachenfeststellungen des Richters ergibt, dass ein wichtiges Ausmaß der aufgezählten faktischen Indikatoren erfüllt ist.

2. Der Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs, der enthalten ist im „*Titre Iter Des infractions terroristes*“ des Buchs II dieses Gesetzes, stellt fest: „*Der vorliegende Titel findet weder Anwendung auf Aktivitäten der Streitkräfte für den Zeitraum eines bewaffneten Konflikts, wie dies durch das humanitäre Völkerrecht festgelegt ist, noch für Aktivitäten der Streitkräfte eines Staates bei der Ausübung ihrer offiziellen Aufgaben, sofern diese durch andere Regelungen des Völkerrechts festgelegt sind.*“

3. Es handelt sich um einen bewaffneten Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts, wenn die Rede ist von bewaffneten Gewalthandlungen zwischen Staaten oder andauernden bewaffneten Gewalthandlungen zwischen Regierungsinstanzen und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen diesen Gruppen innerhalb eines Staates.

4. Die Existenz andauernder bewaffneter Gewalthandlungen, bei denen organisierte bewaffnete Gruppen Parteien sind, wird im Wesentlichen im Hinblick auf die Intensität des Konflikts und des Grads der Organisation der involvierten Parteien beurteilt.

5. Bei dieser Einschätzung kann der Richter faktische Indikatoren berücksichtigen, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden. Diese Kriterien sind jedoch nur Hinweise. Diese Beurteilung verpflichtet den Richter nicht dazu, alle von der Rechtsprechung entwickelten faktischen Indikatoren heranzuziehen. Die Beurteilung, dass es sich aufgrund der Intensität des Konflikts und des Grads der Organisation der betroffenen Parteien um einen andauernden bewaffneten Konflikt zwischen Regierungsinstanzen und einer gut organisierten bewaffneten Gruppe handelt, hängt nicht von der Feststellung ab, dass die Gesamtheit oder eine Mehrheit dieser faktischen Indikatoren im Wesentlichen erfüllt sind.

6. Der Richter beurteilt eigenständig, ob aufgrund der Intensität des Konflikts und des Grads der Organisation der betroffenen Parteien andauernde bewaffnete Gewalt vorliegt zwischen den Regierungsinstanzen und einer organisierten bewaffneten Gruppe.

7. Insofern der Klagegrund auf anderen juristischen Auffassungen beruht, fehlt die Rechtsgrundlage.

8. Der Gerichtshof überprüft allerdings, dass der Richter keine Konsequenzen zieht aus seinen Feststellungen, die auf dieser Grundlage nicht berechtigt wären.

9. Die Berufungsrichter können tatsächlich auf der Grundlage der faktischen Feststellungen, welche der Urteilsspruch (S. 20-26) hinsichtlich der Intensität des Konflikts und des Grads der Organisation der betroffenen bewaffneten Gruppe enthält, ableiten, dass im vorliegenden Fall ein andauernder bewaffneter Zustand von Gewalthandlungen existiert.

In dieser Hinsicht kann dem Klagegrund nicht entsprochen werden.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds des Antragstellers / und des zweiten Klagegrunds des Antragstellers II-III

Dritter Klageartikel

10. Der Klageartikel resultiert aus der Verletzung des Artikels 34.2 des Vertrags über die Europäische Union in der alten Version des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 mit der Abänderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Einsetzung der Europäischen Gemeinschaft, des Artikels 9 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen als Ergänzung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 mit der Abänderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Einsetzung der Europäischen Gemeinschaft, des Artikels 2.1 und 2.2, a) und b), Rahmenentscheidung 2002/475/JBZ des Rats vom 13. Juni 2002 hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus (im Folgenden Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002) und der Artikel 139, 140 und 141*bis* des Strafgesetzbuchs: der Urteilsspruch entscheidet, dass diese Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in dem Sinne interpretiert werden dürfen, dass der terroristische Charakter einer Organisation nicht abgeleitet werden darf aus Handlungen bewaffneter Kräfte innerhalb eines bewaffneten Konflikts und dass deshalb auch die Leitung oder Beteiligung an den Aktivitäten einer Organisation, die ausschließlich terroristische Handlungen als Streitmacht in einem bewaffneten Konflikt begeht, nicht strafbar sind im Sinne des Gesetzes über den Terrorismus. Auf diesem Umweg verleiht der Urteilsspruch dem Begriff der terroristischen Gruppe nach Artikel 139 des Strafgesetzbuchs eine Interpretation, die enger gefasst ist als die Definition dieses Begriffs nach Artikel 2.1 der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002; tatsächlich enthält diese Rahmenentscheidung keinen juristisch zwingenden Ausschlussgrund für Handlungen der Streitkräfte in einem bewaffneten Konflikt; der Urteilsspruch weist deshalb auch den in diesem Klageartikel aufgezählten Bestimmungen eine fehlerhafte Interpretation zu; Artikel 139 des Strafgesetzbuchs muss entsprechend Artikel 2.1 der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002 interpretiert werden; Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs stellt die Übernahme der Entscheidungsbegründung (11) der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002 dar; diese Begründung hat allerdings im Gegensatz zu den Bestimmungen der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002 selbst keine zwingende Wirkung; die Mitgliedsstaaten sind nicht dazu verpflichtet, die Entscheidungsbegründungen in ihre nationale Gesetzgebung zu übertragen; diese sind nur eine Hilfestellung bei der Interpretation der Rahmenentscheidung; aus Artikel 34.2 b) des Vertrags für die Europäische Union und Artikel 9 des obengenannten Protokolls resultiert, dass die Mitgliedsstaaten durch Artikel 2.2, a) und b) der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002 dazu verpflichtet sind, die Richtung einer terroristischen Gruppe zu bestrafen sowie die Beteiligung an ihren Aktivitäten; Artikel 140 des Strafgesetzbuchs muss so weit wie möglich gemäß Artikel 2.2, a) und b) der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002 interpretiert werden; die vom Urteilsspruch gegebene

Erklärung entspricht nicht der Verpflichtung des Artikels 2.2, a) und b) der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002, die Richtung einer terroristischen Gruppe sowie die Beteiligung an deren Aktivitäten zu bestrafen.

In seinem Antwortvermerk hinsichtlich Artikel 1107 Paragraph 3 des Gerichtsgesetzbuchs beantragt der Antragsteller I hilfsweise beim Gerichtshof, die folgende Vorlagefrage dem Gerichtshof der Europäischen Union zu stellen: *„Muss Artikel 2.1. der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002 zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten mit dem Blick auf den Urteilsgrund (11) der genannten Rahmenentscheidung so interpretiert werden, dass eine strukturierte Organisation im Sinne des Artikels 2.1 der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002, die als bewaffnete Streitmacht in einem bewaffneten Konflikt nach der Definition des humanitären Völkerrechts und diesem unterliegend und die sich nur verabredet, um terroristische Vergehen im Rahmen dieses bewaffneten Konflikts zu begehen, keine terroristische Gruppe im Sinne dieser Bestimmung ist, sodass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union keine Verpflichtung aus Artikel 2.2., a) und b) ableiten können, diese Taten der Leitung und Teilnahme an den Aktivitäten dieser Gruppe strafbar zu stellen, selbst wenn diese Taten sich außerhalb des Rahmens des bewaffneten Konflikts befinden, wie er durch das humanitäre Völkerrecht definiert wird und diesem unterliegt?*

11. Artikel 2 der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002 definiert den Begriff der terroristischen Gruppe und legt fest, dass jeder Mitgliedsstaat die notwendigen Maßnahmen ergreifen muss, um die folgenden Verhaltensweisen strafbar zu stellen: a) die Leitung einer terroristischen Gruppe und 2) die Teilnahme an Aktivitäten einer terroristischen Gruppe, einschließlich der Lieferung von Informationen oder Ressourcen an die Gruppe oder die Finanzierung von jeglichen Aktivitäten der Gruppe mit dem Wissen, dass diese Teilnahme einen Beitrag leistet zu den kriminellen Aktivitäten der Gruppe.

12. Die Entscheidungsbegründung (11) der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002, der den Anwendungsbereich der vorliegenden Rahmenentscheidung klarstellen möchte, sieht vor, dass diese Entscheidung nicht die Aktivitäten der Streitkräfte im Zeitraum eines bewaffneten Konflikts in dem Sinn regelt, der diesen Begriffen im humanitären Völkerrecht gegeben wird, sowie die Aktivitäten, welche die Streitkräfte eines Staates in Ausübung ihrer offiziellen Aufgaben ausführen, die durch andere Bestimmungen des internationalen Rechts geregelt werden.

13. Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs legt fest, dass Abschnitt I*ter* über terroristische Vergehen keine Anwendung findet auf Handlungen der Streitkräfte während eines bewaffneten Konflikts nach der Definition des humanitären Völkerrechts, noch auf Handlungen der Streitkräfte eines Staates im Rahmen der Ausübung ihrer offiziellen Aufgaben, insofern diese Handlungen den Bestimmungen des internationalen Rechts unterliegen. Dieser Artikel stellt eine Umsetzung der Entscheidungsbegründung (11) der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002 dar.

14. Die im Klageartikel als Gesetzesverstoß zitierten Bestimmungen oder die Regelung, gemäß derer die Entscheidungsbegründungen einer Rahmenentscheidung keinen zwingenden Charakter haben, sondern nur als Interpretationsinstrument angesehen werden können, hindert die Mitgliedsstaaten nicht daran, die Umsetzung der Bestimmungen dieser Rahmenentscheidung im nationalen Recht so einzuschränken, wie es die Entscheidungsbegründungen der Rahmenentscheidung zeigen. Sie hindern außerdem den nationalen Richter

nicht daran, die in das nationale Recht übertragenen Bestimmungen der Rahmenentscheidung im Licht seines Anwendungsbereichs der Rahmenentscheidung zu betrachten, wie diese aus den Entscheidungsbegründungen resultieren.

Insofern dieser Klageartikel auf anderen juristischen Vorstellungen beruht, fehlt ihm die Rechtsgrundlage.

15. Das Urteil sagt, dass die Artikel 137, 139 und 141*bis* des Strafgesetzbuchs so interpretiert werden müssen, als wenn der terroristische Charakter einer Organisation nicht aus den Handlungen der Streitkräfte in einem Konflikt abgeleitet werden kann durch Anwendung des in Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Ausschlussgrundes, sodass die Leitung und Teilnahme an den Aktivitäten einer Organisation, die ausschließlich terroristische Handlungen als Streitmacht in einem bewaffneten Konflikt ausführt und dem humanitären Völkerrecht unterliegt, im Sinne dieser Bestimmungen nicht strafbar ist. Es rechtfertigt diese Entscheidung in rechtlicher Hinsicht.

Insofern kann dieser Klageartikel nicht akzeptiert werden.

16. Ein Antwortvermerk gemäß Artikel 1107, Paragraph 3 des Gerichtsgesetzbuchs erlaubt es ausschließlich, Antworten zu geben auf die durch die Staatsanwaltschaft getroffene Schlussfolgerung. Der vorliegende Vermerk darf keinen neuen Klagegrund oder eine neue Erklärung, eine Ergänzung oder eine Erweiterung des Klagegrunds enthalten, der in einem Schriftstück auf ordentlichem Weg hinterlegt wurde. Der Antragsteller kann ebenso wenig in einem solchen Vermerk den Gerichtshof darum ersuchen, einen Antrag auf eine Vorlagefrage gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Union einzureichen für den Fall, dass er die Möglichkeit hatte, dies im Rahmen seines auf ordentlichem Weg hinterlegten Schriftsatzes zu tun. Eine anderslautende Entscheidung würde eine Umgehung der verpflichtenden Frist zur Hinterlegung eines Schriftstücks bedeuten.

17. Der Antragsteller I hätte die hilfsweise Vorlagefrage an den Gerichtshof der Europäischen Union, vorgeschlagen im Vermerk gemäß Artikel 1107 des Gerichtsgesetzbuchs, welcher direkt verbunden ist mit dem Anwendungsbereich des Artikels 2.2, a) und b) der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002 unter Berücksichtigung der Entscheidungsbegründung (11) der Rahmenentscheidung vom 13. Juni 2002, in seinem ordentlich hinterlegten Schriftstücke vorbringen können und hätte nicht bis zum Hinweis der Staatsanwaltschaft in dieser Sache warten müssen.

18. Die vorgeschlagene Vorlagefrage wurde nicht gestellt.

Erster Klageartikel

19. Der Klageartikel resultiert aus der Verletzung der Artikel 78 und 141*bis* des Strafgesetzbuchs: das Urteil begründet seine Auffassung, dass es keine hinreichenden Belastungen dafür gibt, dass die Antragsteller Leiter der PKK seien oder in die Aktivitäten der PKK verstrickt seien, mit der Entscheidung, dass die Handlungen, welche den in Artikel 137 des Strafgesetzbuchs aufgezählten materiellen Vergehen entsprechen, Handlungen einer Streitmacht in einem bewaffneten Konflikt sind, auf die Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs

Anwendung findet; das Urteil geht also zu Unrecht davon aus, dass dieser Artikel keinen Strafausschließungsgrund angibt oder einen enthält, der den illegalen Charakter des strafbaren Verhaltens zurückzieht; Artikel 139 des Strafgesetzbuchs definiert eine terroristische Gruppe als jegliche strukturierte Vereinigung von mehr als zwei Personen, die seinerzeit errichtet wurde und in konzertierter Art und Weise handelte mit dem Ziel, terroristische Vergehen gemäß Artikel 137 des Strafgesetzbuchs zu begehen; aufgrund der Tatsache, dass Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs einen Strafausschließungsgrund beinhaltet, kann dieser den illegalen Charakter der Handlungen der Streitkräfte in einem bewaffneten Konflikt, die dem materiellen Anwendungskriterien des Artikels 137 des Strafgesetzbuchs entsprechen, nicht betreffen; diese Bestimmung kann sich tatsächlich nur auf die Strafe erstrecken.

20. Aus dem Text des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs ergibt sich, dass der Ausschluss, wie er darin für Handlungen der Streitkräfte in einem bewaffneten Konflikt definiert wird, der durch das humanitäre Völkerrecht geregelt ist sowie für Handlungen der Streitkräfte eines Staates im Rahmen der Ausübung ihrer offiziellen Aufgaben, insofern diese Handlungen den vorliegenden Bestimmungen des internationalen Rechts unterliegen, Anwendung finden auf alle im vorliegenden Abschnitt eingeschlossenen Vergehen. Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs schließt die Anwendung des gesamten Abschnitts *Iter* aus. Der Ausschluss, welcher nicht nur einen Strafausschließungsgrund darstellt, verhindert nicht nur die Strafbarkeit sondern betrifft ebenfalls das Vorhandensein aller in Abschnitt *Iter* des Buchs II des Strafgesetzbuchs wieder aufgenommenen Vergehen.

Der Klageanteil, der sich auf andere juristische Vorstellungen stützt, scheitert von Rechts wegen.

Zweiter Klageanteil

21. Dieser Klageanteil resultiert aus der Verletzung der Artikel 139, 140 und 141*bis* des Strafgesetzbuchs: das Urteil wendet den Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs auf die Definition einer terroristischen Organisation im Sinne des Artikels 139 des Strafgesetzbuchs an und folgert auf dessen Grundlage dass es keine hinreichenden Belastungen gibt für das Vergehen der Leitung einer terroristischen Gruppe im Sinne des Artikels 140, § 1 des Strafgesetzbuchs oder für die Teilnahme an den Aktivitäten einer solchen Gruppe im Sinne des Artikels 140, § 2 des Strafgesetzbuchs, obwohl Belgien nicht zum geographischen Bereich des bewaffneten Konflikts gehört; Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs, der sich nur auf Handlungen der Streitkräfte in einem bewaffneten Konflikt bezieht, findet keine Anwendung auf Artikel 139 des Strafgesetzbuchs, welcher nur eine Definition einer terroristischen Gruppe enthält; im Falle einer Verstrickung einer terroristischen Gruppe im Sinne des Artikels 139 des Strafgesetzbuchs als eine Streitmacht innerhalb eines bewaffneten Konflikts, schließt Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs einzig und allein die Strafbarkeit von Handlungen von Personen aus, die individuell in die terroristische Gruppe verstrickt sind. Diese sind terroristische Vergehen im Sinne des Artikels 137 des Strafgesetzbuchs, die von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts begangen wurden, oder welche die Leitung einer terroristischen Gruppe im Sinne des Artikels 140, § 1 des Strafgesetzbuchs haben und die Beteiligung an den Aktivitäten einer solchen Gruppe im Sinne des Artikels 140, § 2 des Strafgesetzbuchs, begangen von den Streitkräften während des bewaffneten

Konflikts; es besteht sehr wohl eine Strafbarkeit, wenn derjenige, der als Leiter oder Teilnehmer nicht als eine Streitmacht im Sinne des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs angesehen werden darf, oder wenn die Vergehen außerhalb des geographischen Bereichs des bewaffneten Konflikts im Sinne dieser Bestimmung begangen wurden; das Urteil siedelt die Taten der Belastungen A und B im Justizbezirk von Brüssel an oder anderswo in diesem Staat und stellt außerdem fest, dass das belgische Hoheitsgebiet nicht Bestandteil des geographischen Bereichs des Territoriums des bewaffneten Konflikts ist.

22. Insofern der Klageteil dieselbe Tragweite hat wie der erste Klageteil, muss dieser aus dem in der Beantwortung dieses Teils angegebenem Grund abgewiesen werden.

23. Die Anwendbarkeit des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs wird bestimmt durch die Antwort auf die Frage, ob die terroristische Gruppe im Sinne des Artikels 139 des Strafgesetzbuchs eine bewaffnete Streitmacht innerhalb eines bewaffneten Konflikts ist und nicht durch die Antwort auf die Frage, ob die als Leiter einer terroristischen Gruppe im Sinne des Artikels 140 § 1 des Strafgesetzbuchs verfolgten Personen oder als Teilnehmer an den Aktivitäten einer terroristischen Gruppe im Sinne des Artikels 140 § 2 des Strafgesetzbuchs als Streitkräfte im Sinne des Artikels 141*bis* angesehen werden können oder ob diese Personen Vergehen außerhalb des geographischen Bereichs des bewaffneten Konflikts im Sinne des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs begangen haben.

Der Klageteil, der sich auf andere juristische Vorstellungen stützt, scheitert von Rechts wegen.

24. Auf der Grundlage der im Urteil erläuterten Gründe (S. 33-34 und 42-44) rechtfertigt dieses hinreichend rechtmäßig die Entscheidung, dass es keine ausreichenden Belastungen für die Vergehen der Leitung einer terroristischen Gruppe im Sinne des Artikels 140 § 1 des Strafgesetzbuchs gibt oder als Teilnehmer an den Aktivitäten einer terroristischen Gruppe im Sinne des Artikels 140 § 2 des Strafgesetzbuchs.

Zweiter Klagegrund des Antragstellers I und dritter Klagegrund des Antragstellers II-III

Erster Klageteil

25. Der Klageteil resultiert aus der Verletzung des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs sowie der Artikel 127, § 4 und 135 § 3 der Strafprozessordnung und einer Unkenntnis des allgemeinen Rechtsprinzips der Rechte der Verteidigung: das Urteil beantwortet nicht oder nicht ausreichend die von Antragsteller I in der Schlussfolgerung der Berufung vorgebrachten Argumente für seine These, dass es für die Anwendung des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs nicht ausreicht, wenn die Handlung von einer Streitmacht in einem bewaffneten Konflikt begangen wurde, sondern dass es auch notwendig ist, dass die konkret in den Belastungen gemeinten Handlungen objektiv und tatsächlich dem humanitären Völkerrecht unterliegen; zu diesem Zweck hat Antragsteller I sich auf den Text des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs bezogen, aus dem sich ergibt, dass für jede strafrechtlich relevante Handlung untersucht werden müsste, ob eine Regelung des humanitären Völkerrechts Anwendung findet; außerdem hat er vorgebracht, dass der subjektive Wille einer Macht, dem humanitären Völkerrecht zu unterliegen, unzureichend ist und dass alle konkreten Handlungen

gen der Streitkräfte im geographischen Bereich eines bewaffneten Konflikts allein schon dadurch dem internationalen Recht unterliegen.

26. Wenn die Klägerseite oder die Nebenklage in einer Schlussfolgerung die Anwendung des Ausschließungsgrundes gemäß Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs in Frage stellt, so muss die Ermittlungsgerichtsbarkeit auf diesen Klagegrund antworten. Diese Verpflichtung einer Begründung beinhaltet jedoch nicht, dass die Ermittlungsgerichtsbarkeit auf jedes zur Unterstützung dieses Klagegrunds vorgebrachte Argument antworten muss, ohne jedoch einen separaten Klagegrund zu bilden.

27. Aus den Gründen, die das Urteil (S. 28-33) beinhaltet, antwortet die Ermittlungsgerichtsbarkeit auf den von der Partei vorgebrachten Klagegrund, ohne dass sie auf die angeführten Argumente antworten muss, die nur vorgebracht wurden, um diesen Klagegrund zu untermauern, ohne jedoch einen separaten Klagegrund zu bilden.

Dieser Klageteil kann nicht akzeptiert werden.

Zweiter Klageteil

28. Der Klageteil resultiert aus einer Verletzung des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs: das Urteil schlussfolgert für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ohne für die Tatsachen festzustellen, dass alle Anwendungsvoraussetzungen gemeinsam erfüllt sind; es ergibt sich aus dem Text dieser Bestimmung selbst und aus ihrer Entstehung, dass sie nur anwendbar ist, dass die betreffenden Handlungen ganz konkret objektiv und wirksam unter das humanitäre Völkerrecht fallen.

29. Es ergibt sich weder aus dem Text des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs in seiner ganzen Länge noch aus der Entwicklung dieser Bestimmung, dass die Anwendung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlusses vom Richter verlangt, dass dieser für jede konkrete Handlung einer Streitmacht während eines bewaffneten Konflikts feststellt, ob diese Handlung ganz konkret objektiv und wirksam unter das humanitäre Völkerrecht fällt, indem er jedes Mal die darauf anwendbare spezifische Bedingung des humanitären Völkerrechts vermerkt.

Der Klageteil, der sich auf andere juristische Vorstellungen stützt, scheitert von Rechts wegen.

Dritter Klagegrund des Antragstellers I und vierter Klagegrund des Antragstellers II-III

30. Der Klagegrund resultiert aus der Verletzung der Artikel 127, § 4 und 135, § 3 der Strafprozessordnung sowie der Nicht-Berücksichtigung des allgemeinen Prinzips des Rechts auf Verteidigung: das Urteil geht nicht auf die vom Antragsteller I in seiner Berufungsschlussfolgerung zur Stützung seiner Verteidigung vorgebrachten Argumente ein, nach denen Artikel 141*bis* der Strafprozessordnung nicht in einem derart weitgefassten Sinn ausgelegt werden kann, dass er ein Nachteil ist für alle internationalen Verpflichtungen Belgiens im Kampf gegen den Terrorismus; hiermit bezieht sich der Antragsteller I auf die Resolution

1373 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, auf die Gemeinsame Position 2001/931/PESC des Rates der Europäischen Union über spezifische Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus und über die Rechtsprechung betreffend den Gerichtshof.

31. Wenn die Klägerseite oder die Nebenklage in einer Schlussfolgerung die Anwendung des Ausschließungsgrundes gemäß Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs in Frage stellt, so muss die Ermittlungsgerichtsbarkeit auf diesen Klagegrund antworten. Diese Verpflichtung einer Begründung beinhaltet jedoch nicht, dass die Ermittlungsgerichtsbarkeit auf jedes zur Unterstützung dieses Klagegrunds vorgebrachte Argument antworten muss, ohne jedoch einen deutlichen Klagegrund zu bilden.

32. Aus den Gründen, die das Urteil (S. 44-45) beinhaltet, antwortet die Ermittlungsgerichtsbarkeit auf den von der Partei vorgebrachten Klagegrund, ohne dass sie auf die angeführten Argumente antworten muss, die nur vorgebracht wurden, um diesen Klagegrund zu untermauern, ohne jedoch einen deutlichen Klagegrund zu bilden.

Der Klagegrund kann nicht akzeptiert werden.

Vierter Klagegrund des Antragstellers I und fünfter Klagegrund des Antragstellers II-III

Erster Klageteil

33. Der Klageteil resultiert aus der Verletzung der Artikel 1319 und 1320 des Zivilgesetzbuchs: das Urteil verkennt den Beweiswert des EUROJUST-Berichts; es stellt fest, dass dieser Bericht nur eine einzige Art des strafbaren Verhaltens erwähnt, das einem Vergehen entspricht und dass als Vergehen gemäß der Liste der terroristischen Vergehen der Artikel 137, § 2 und § 3 des Strafgesetzbuchs eingeordnet werden kann, während der Bericht außerdem den Freiheitsentzug anspricht, die ebenfalls einem Vergehen aus dieser Liste entspricht; das Urteil stellt außerdem fest, dass die im Bericht beschriebene Gewalt mit dem einzigen Ziel angewendet wurde, Beiträge oder Steuern einzusammeln, wobei gemäß des Berichts es so scheint, dass die deutschen Entscheidungen festgelegt haben, dass die Gewalt ebenfalls zur Rekrutierung angewendet wurde.

34. Das Urteil (S. 37, letzter Absatz) erwähnt sehr wohl den Freiheitsentzug.

In diesem Klagegrund stützt sich die Partei auf eine unvollständige Lektüre des Urteils. Es fehlt also jede faktische Grundlage.

35. Das Urteil (S. 38, erster Absatz) stellt fest, dass mit Ausnahme der Körperverletzungen die beschriebenen Taten keinem der Vergehen aus der Liste des Artikels 137 § 2 und 3 des Strafgesetzbuchs entsprechen. Mit dieser Feststellung interpretiert das Urteil nicht den Eurojust-Bericht, sondern es zieht juristische Schlussfolgerungen.

In diesem Klagegrund ist der Klageteil tatsächlich unbegründet.

36. Das Urteil (S. 38, zweiter Absatz) stellt fest, man müsse außerdem konstatieren, dass auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Elemente die angewandte Gewalt, von der jedoch keine detaillierte Beschreibung vorliegt, mit dem Blick auf die Eintreibung eines Beitrags oder einer Gebühr angewandt wurde, sodass diese Taten wahrscheinlich als eine gewalttätige Erpressung oder Bedrohung eingeordnet werden sollten, was wiederum nicht in der obengenannten Liste steht. Mit dieser Entscheidung schließt das Urteil jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass die Gewalt auch zum Zwecke der Mitgliederrekrutierung angewandt wurde.

In diesem Klagegrund ist der Klageteil tatsächlich ebenfalls unbegründet.

Zweiter Klageteil

37. Der Klagegrund resultiert aus der Verletzung der Artikel 127, § 4 und 135 § 3 der Strafprozessordnung sowie der Nicht-Beachtung des allgemeinen Prinzips des Rechts auf Verteidigung; das Urteil ist widersprüchlich begründet; es stellt einerseits fest, dass die deutschen Entscheidungen vom 10. April 2008 und vom 31. Juli 2009 Körperverletzungstaten von PKK-Mitgliedern in Deutschland angeben, was einem Vergehen aus der Liste des Artikels 137, § 2 und 3 des Strafgesetzbuchs entspricht; dagegen stellt es jedoch auch fest, dass die Körperverletzungstaten kein terroristisches Vergehen sind da diese Taten als eine Eintreibung eines Beitrags oder von Steuern angesehen und deshalb als Erpressung eingeordnet werden, ein Verbrechen, das nicht auf dieser obengenannten Liste steht.

38. Die Begründungen im vorliegenden Teil sind widersprüchlich im Sinne der gemeinten Bestimmungen und sie heben sich gegenseitig auf bzw. neutralisieren sich.

39. Mit den im Urteil dargelegten Gründen (S. 37-38) stellt dieses fest, dass die Begehung einer Körperverletzung in der Liste des Artikels 137 § 2 und § 3 des Strafgesetzbuchs aufgeführt ist, die Taten unter den gegebenen Umständen, d.h. mit dem Ziel der Eintreibung eines Beitrags oder von Steuern stellen das Vergehen der Erpressung dar, das wiederum nicht auf der genannten Liste steht. Diese Begründungen heben sich nicht auf und neutralisieren sich auch nicht gegenseitig. Der vorgebrachte Widerspruch existiert gar nicht.

Der Klagegrund ist tatsächlich unbegründet.

Fünfter Klagegrund des Antragstellers I und sechster Klagegrund des Antragstellers II-III

40. Der Klagegrund resultiert aus der Verletzung der Artikel 141*bis* des Strafgesetzbuchs und der Artikel 127 § 4 sowie 135 § 3 der Strafprozessordnung sowie der Unkenntnis des allgemeinen Prinzips des Rechts auf Verteidigung; das Urteil begründet die Entscheidung, dass das geographische Gebiet des bewaffneten Konflikts das gesamte Hoheitsgebiet des Antragstellers II-III umfasst hauptsächlich auf einen einfachen Bezug zum Urteil *Tadic* des internationalen Gerichts für Jugoslawien, ohne jedoch zu überprüfen, auf der Grundlage welcher Kriterien dieses Gericht diese Entscheidung getroffen hat und ob diese Kriterien auf das vorliegende Verfahren Anwendung finden; außerdem meint das Urteil, dass die im angrenzenden Staat Irak begangenen Taten als sogenannte *Spillover*- oder *Crossover*-Taten Teil des geographischen Bereichs des bewaffneten Konflikts zwischen dem Antragsteller II-

III und der PKK sind, ohne konkreter zu spezifizieren, welcher Teil des Irak Teil dieses geographischen Gebiets ist; auf der Grundlage der Schlussfolgerungen kann das Urteil nicht zu den obengenannten Feststellungen kommen; zumindest wird nicht verständlich, wie es zu dieser Entscheidung gekommen ist.

41. Das Urteil stellt fest, es sei zweckmäßig, aufgrund des *Tadic*-Urteils des internationalen Gerichts für Jugoslawien zu entscheiden, dass die Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen sofort das gesamte von einer der Parteien kontrollierten Gebiets umfasst, sobald die Schwelle des bewaffneten nicht-internationalen Konflikts einmal überschritten ist, und für die Fälle, in denen eine der betroffenen Parteien der nationale Staat selbst ist, wird die Anwendung des obengenannten Artikels 3 auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Staats ausgedehnt.

42. Das Urteil nimmt also die Gründe wieder auf, auf deren Grundlage es entscheidet, dass das geographische Gebiet des bewaffneten Konflikts auf das gesamte Hoheitsgebiet des Antragstellers II-III ausgedehnt wird. In Ermangelung einer Schlussfolgerung in diesem Sinne, sind die Berufungsrichter nicht dazu verpflichtet, diese Entscheidung weitergehend zu begründen. Unter Berücksichtigung dieser Gründe hat das Urteil die Entscheidung juristisch hinreichend gerechtfertigt.

Insofern kann dieser Klageteil nicht akzeptiert werden.

43. Im Sinne des humanitären Völkerrechts handelt es sich um einen bewaffneten Konflikt, wenn bewaffnete Gewalthandlungen zwischen den Staaten erfolgen oder eine andauernde bewaffnete Gewalt zwischen den Regierungsinstanzen und den organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solcher Gruppen innerhalb eines Staates vorliegt.

44. Es kann sich ebenfalls um eine anhaltende bewaffnete Gewalt zwischen Regierungsinstanzen und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen diesen Gruppen auf dem Hoheitsgebiet eines Staates handeln, der nicht in die Konfrontation zwischen den Parteien involviert ist, im Falle von zufälligen und grenzüberschreitenden bewaffneten Zwischenfällen oder wenn eine Partei Ziele der anderen Konfliktpartei anvisiert, die sich auf dem Hoheitsgebiet eines Nachbarstaats befinden.

45. Der Richter entscheidet in der Tat eigenständig, ob auf der Grundlage der obengenannten extraterritorialen Elemente immer noch von einem bewaffneten Konflikt gesprochen werden kann, der dem humanitären Völkerrecht im Sinne des Artikels 141*bis* des Strafgesetzbuchs unterliegt.

46. Im Falle des Fehlens einer Schlussfolgerung in diesem Sinne, braucht der Richter, der urteilt, dass Zwischenfälle auf dem Hoheitsgebiet eines angrenzenden Staates keinen Einfluss haben auf die Feststellung, dass es sich um einen bewaffneten Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts handelt, nicht festzuhalten, auf welchen Teil des Hoheitsgebiets des angrenzenden Staates sich seine Entscheidung bezieht.

47. Insofern sich der Klagegrund auf andere juristische Vorstellungen stützt, scheitert dieser von Rechts wegen.

48. Das Urteil stellt fest, dass:

- der nicht-internationale Charakter des Konflikts nicht verwehrt wird durch grenzüberschreitende bewaffnete Zwischenfälle oder die Tatsache, dass eine Partei direkt Ziele der anderen Partei im Konflikt anvisiert, die auf dem Hoheitsgebiet eines angrenzenden Staates liegen;
- die Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich der Konflikt erstreckt, gelegentlich nicht in den Konflikt involviert sind;
- die Tatsache, dass die türkische Nationalregierung militärische Aktionen gegen Einrichtungen der PKK/HPG auf dem Gebiet des Irak ausgeführt hat, nichts daran ändert, dass der Konflikt zwischen der Türkei und der PKK/HPG als ein bewaffneter, nicht-internationaler Konflikt angesehen werden muss.

Das Urteil nimmt die Gründe wieder auf, auf der Grundlage derer es entscheidet, dass Handlungen im Nachbarstaat Irak als *Spillover*- oder *Crossborder*-Zwischenfälle zum geographischen Gebiet des bewaffneten Konflikts zwischen Antragsteller II-III und der PKK gehören. In Ermangelung einer Schlussfolgerung in diesem Sinne sind die Berufungsrichter nicht dazu verpflichtet, diese Entscheidung weitergehend zu begründen. Indem die obengenannten Gründe wieder aufgegriffen werden, begründet das Urteil die Entscheidung rechtlich.

Insofern kann der Klagegrund nicht berücksichtigt werden.

Prüfung von Amts wegen

49. Die grundlegenden oder zwingend vorgeschriebenen Formalitäten wurden berücksichtigt und die Entscheidungen sind rechtmäßig.

Aus diesen Gründen

beurkundet der Gerichtshof dem Antragsteller II-III die Rücknahme der Revision II.

Die Revisionen I und III werden verworfen.

Die Antragsteller werden zur Zahlung ihrer Prozesskosten der Revision verurteilt.

Der Gesamtbetrag der Prozesskosten wird auf 286,02 Euro festgelegt, wovon 58,14 Euro jeweils für die Antragsteller I und III und 64,74 Euro für den Antragsteller II.

Dieses Urteil ergeht in Brüssel durch den Kassationsgerichtshof, zweite Kammer, die sich zusammensetzt aus dem Rat Filip Van Volsem als diensthabender Vorsitzender, den Räten Erwin Francis, Sidney Berneman, Ilse Couwenberg und Eric Van Dooren, und wurde in der öffentlichen Verhandlung vom 28. Januar 2020 durch den diensthabenden Vorsitzenden Filip Van Volsem in Gegenwart des Oberstaatsanwalts Bart De Smet unter Mitwirkung der Protokollführerin Kristel Vanden Bossche verkündet.

Als ermächtigte Übersetzerin für die französische Sprache bescheinige ich hiermit, dass die vorliegende Übersetzung des in französischer Sprache verfassten Dokuments mit dem Original übereinstimmt und vollständig ist. Bonn, den 15.08.2022